

## Österreichischer Corporate Governance Kodex (CGK) und Stellung der Landesimmobilien-Gesellschaft Steiermark GmbH in dessen System

Der Österreichische Corporate Governance Kodex richtet sich in erster Linie an börsennotierte Aktiengesellschaften. Obwohl die Landesimmobilien-Gesellschaft Steiermark GmbH in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) strukturiert ist, erfolgt das Bekenntnis zum österreichischen Corporate Governance Kodex, zumal sich aufgrund einer Empfehlung des österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance auch nicht börsennotierte Unternehmen am Corporate Governance Kodex orientieren sollten, soweit die Regeln für sie anwendbar sind.

Im Lichte der immer stärkere,n Bedeutung der Bestimmungen des erstmal im Jahr 2002 veröffentlichten Österreichischen Corporate Governance Kodex erfolgte auch eine laufende Anpassung bzw. Angleichung der Strukturen sowie der Abläufe im Unternehmen an die Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex sofern diese für die Landesimmobilien-Gesellschaft anwendbar sind oder waren.

In diesem Sinne wurde in der ordentlichen Generalversammlung der LIG vom 8.9.2003 festgehalten, dass die Bestimmungen des Kodex sowohl von der Geschäftsführung als auch vom Aufsichtsrat eingehalten werden.

Die Geschäftsführung verfolgt insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung auf dem Kapitalmarkt, sowie das damit im Zusammenhang stehende laufende Rating, in enger Zusammenarbeit mit Aufsichtsrat und Abschlussprüfer, das Prinzip höchster Transparenz im Unternehmen. Dazu zählen die Einrichtung und Befolgung klarer Strukturen, Regelungen und Abläufe im Bereich der Organe der Gesellschaft einerseits, sowie den operativen Einheiten des Unternehmens, wie insbesondere im Finanz- und Rechnungswesen, im Controlling und im Berichtswesen, andererseits.

### Regelungen des österreichischen Corporate Governance Kodex, Begründung zu Abweichungen

Der Kodex besteht aus 3 Regelungskategorien und zwar:

- Legal Requirement (L-Regeln): diese beruhen auf zwingenden österreichischen Rechtsvorschriften und sind somit jedenfalls zu erfüllen. Für nicht börsennotierte Aktiengesellschaften (bzw. andere Unternehmen) sind diese L-Regeln jedoch als C-Regeln zu interpretieren.
- Comply or Explain (C-Regeln): diese betreffen Regelungen des Kodex, die nicht zwingend einzuhalten sind, wobei das Unternehmen jedoch eine öffentliche Begründung für die Abweichung von diesen Regelungen vorzunehmen hat.
- Recommendation (R-Regeln): diese haben lediglich Empfehlungscharakter, wobei Abweichungen hiervon weder offenzulegen noch zu begründen sind.

Nähere Informationen zum österreichischen Corporate Governance Kodex sowie dessen vollständiger Wortlaut können der Website [www.corporate-governance.at](http://www.corporate-governance.at) entnommen werden.

Es werden die nachstehenden Abweichungen wie folgt begründet:

#### Landesimmobilien-Gesellschaft mbH

A-8010 Graz, Wartingergasse 43 | Telefon: +43 (0)316/679 070

Fax: +43 (0)316/679 070-3 | E-Mail: [office@lig-stmk.at](mailto:office@lig-stmk.at) | [www.lig-stmk.at](http://www.lig-stmk.at)

Erstellt: HKU, Ausdruck vom 24.11.11, Status: FR, Version vom 23.12.2010

H:\LIG-Unternehmen\CGK-111124-SO Österreichischer Corporate Governance Kodex.doc

## **1. Keine Börsennotierung (Regeln 1 bis 8, Regel 21, 28, 54, 73, 74)**

Aufgrund der nicht gegebenen Börsennotierung der Landesimmobilien-Gesellschaft sowie der Struktur als GmbH sind oben angeführte Regelungen nicht anwendbar bzw. werden nicht erfüllt.

## **2. Alleingeschafterstellung des Landes Steiermark**

Da es sich um eine GmbH handelt, sind die Regelungen betreffend Fristen, Vorbereitungen, Informationen und Durchführung der Hauptversammlung nicht anzuwenden.

## **3. Sonstige Abweichungen**

### **Vorsitzender der Geschäftsführung (C-Regel 16)**

Da die Geschäftsführung nur aus zwei Personen besteht, wird die Bestellung eines Vorsitzenden der Geschäftsführung für nicht erforderlich erachtet.

### **Konkurrenzverbot für leitende Angestellte (C-Regel 26)**

Entsprechende vertragliche Verpflichtungen finden sich in den Arbeitsverträgen leitender Angestellter. Alle leitenden Angestellten der Gesellschaft haben sich auf freiwilliger Basis verpflichtet, Nebenbeschäftigungen und Organfunktionen in anderen Gesellschaften nur nach vorheriger Genehmigung der GmbH zu übernehmen.

### **Anforderungsprofil, Nominierungsausschuss, Altersgrenzen (C-Regel 38, 41, 43, 57 letzter Satz)**

Die Besetzung der Managementpositionen in der Landesimmobilien-Gesellschaft wird öffentlich ausgeschrieben. Aus der Vertragsschablonenverordnung des Landes Steiermark werden die Richtlinien für die Vergütung übernommen. Darüber hinaus ist die Bestellung der Geschäftsführer in der GmbH eine Kompetenz der Generalversammlung.

Weder der Gesellschaftsvertrag der Landesimmobilien-Gesellschaft Steiermark, noch die Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat bzw. die Geschäftsführung der Gesellschaft sehen Altersgrenzen für Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates vor. Die Einführung allgemeiner starrer Altersgrenzen wird als nicht zielführend erachtet; daher besteht das Hauptaugenmerk bei der Organbestellung auf der beruflichen Qualifikation der Kandidaten.

### **Dringlichkeitsausschuss (C-Regel 39, erster Absatz)**

Die Einrichtung eines Dringlichkeitsausschusses erscheint sowohl im Hinblick auf die homogene und statische Geschäftstätigkeit, wie sie die Landesimmobilien-Gesellschaft Steiermark ausübt, als auch im Hinblick auf die vergleichsweise geringe Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern nicht erforderlich.

### **Aufsichtsratsmandat und Konkurrenzunternehmen (C-Regel 45 und 46)**

Kein Mitglied des Aufsichtsrates der Landesimmobilien-Gesellschaft Steiermark nimmt eine Organfunktion in einer Gesellschaft wahr, die hinsichtlich deren Gesellschafter in direkter Konkurrenz mit der Landesimmobilien-Gesellschaft Steiermark steht. Die Besetzung von Aufsichtsratspositionen mit Organträgern aus Gesellschaften, die im weitesten Sinne im Wettbewerb zur Gesellschaft stehen (also z.B. „Allgemeine Immobiliengesellschaften“ die ohne Fokus auf Amtsgebäude Büro- und Geschäftsflächen anbieten), ist in einem eingeschränkten Bereich, wie der Immobilienwirtschaft de facto nicht vermeidbar und auch nicht unüblich. Mit den sich aus Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung für den

#### **Landesimmobilien-Gesellschaft mbH**

A-8010 Graz, Wartingergasse 43 | Telefon: +43 (0)316/679 070

Fax: +43 (0)316/679 070-3 | E-Mail: office@lig-stmk.at | www.lig-stmk.at

Erstellt: HKU, Ausdruck vom 24.11.11, Status: FR, Version vom 23.12.2010

H:\LIG-Unternehmen\CGK-111124-SO Österreichischer Corporate Governance Kodex.doc

Aufsichtsrat ergebenden Regelungen zur persönlichen Befangenheit bzw. Unvereinbarkeit der Aufsichtsratsmitglieder kann daher das Auslangen gefunden werden.

### **Erstellung und Veröffentlichung von Berichten und Zwischenmitteilungen (C-Regel 66, 68)**

Es wird nur der Jahresabschluss gem. UGB erstellt und veröffentlicht. Die Erstellung auch von Quartalsberichten nach diesen Standards erscheint in einem Unternehmen mit einer derart homogenen Geschäftstätigkeit, wie sie die Landesimmobilien-Gesellschaft Steiermark ausübt, nicht erforderlich. Die Jahresberichte werden auch lediglich in deutscher Sprache veröffentlicht und verfügbar gemacht, da die Finanzierung der Gesellschaft überwiegend im deutschen Sprachraum erfolgt.

### **Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem österreichischen Corporate Governance Kodex**

#### **Zusammensetzung und Kompetenzbereiche der Geschäftsführung (C-Regel 16)**

Dipl.-Ing. Werner Erhart-Schippeck, geb. 23.6.1958

Bestellung ab 1.1.2008, bestellt bis 31.12.2012

- Ausübung der Tätigkeit als gerichtlich beeideter und zertifizierter Sachverständiger für Immobilienbewertung
- Lektor an der TU Wien im postgraduate Studium „Immobilienmanagement und Bewertung“

Das Mitglied der Geschäftsführung bekleidet keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in inländischen oder ausländischen Gesellschaften.

Dr. Albrecht Erlacher, geb. 31.1.1954

Bestellung ab 3.3.2009, bestellt bis 31.3.2014

Das Mitglied der Geschäftsführung bekleidet folgende Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in inländischen Gesellschaften:

- GHS Gemeinnützige Genossenschaft des Siedlerbundes Innsbruck, Mitglied seit März 2009

Das Mitglied der Geschäftsführung bekleidet keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in ausländischen Gesellschaften.

Die wesentlichen Kompetenzbereiche des Geschäftsführers Dipl.-Ing. Werner Erhart-Schippeck sind: Strategie und Entwicklung, Projektentwicklung, Bauherrenaufgaben, Immobilien- und Portfoliomanagement, Liegenschaftsbewertung, IT und Datenbanken, internes Kontrollsystem.

Die wesentlichen Kompetenzbereiche des Geschäftsführers Dr. Albrecht Erlacher sind allgemeine Rechtsangelegenheiten, Personalverwaltung, Rechnungswesen, Hausverwaltung, Energiemanagement und Förderungen.

Gemeinsam werden die Bereiche Budgetplanung, Personalpolitik, Finanzen, Buchhaltung und Bilanzierung, sowie Unternehmensfinanzierung und Versicherungen sowie Vertragsevaluierungen verantwortet.

#### **Vergütung für das Management (C-Regel 30, 31)**

Die Dienstverträge für die Geschäftsführer entsprechen den im § 2 des Stmk. Stellenbesetzungsgesetzes genannten Vertragsschablonen und sind mit 5 Jahren befristet.

Im Unternehmen besteht eine D & O-Versicherung, deren Kosten von der Gesellschaft getragen werden.

#### **Landesimmobilien-Gesellschaft mbH**

A-8010 Graz, Wartingergasse 43 | Telefon: +43 (0)316/679 070

Fax: +43 (0)316/679 070-3 | E-Mail: office@lig-stmk.at | www.lig-stmk.at

Erstellt: HKU, Ausdruck vom 24.11.11, Status: FR, Version vom 23.12.2010

H:\LIG-Unternehmen\CGK-111124-SO Österreichischer Corporate Governance Kodex.doc

Die Geschäftsführung erachtet die Frage der Offenlegung der Vergütung der persönlichen Entscheidungssphäre der Mitglieder des Managements zugehörig, weswegen keine Veröffentlichung erfolgt.

### **Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder (C-Regel 51)**

Das Land Steiermark als Alleingesellschafter hat eine Regelung für die Entschädigungen von Aufsichtsräten beschlossen. Diese wird zur Gänze vom Land Steiermark getragen. Die Aufsichtsratsvergütung beträgt für die Mitglieder des Aufsichtsrates der Landesimmobilien-Gesellschaft bis zu einer anders lautenden Beschlussfassung, jeweils für ein gesamtes Geschäftsjahr:

Für den Aufsichtsratsvorsitzenden	659,93 p.m./7.919,21 p.a
Für die sonstigen Mitglieder des Aufsichtsrates	439,96 p.m./5.279,47 p.a.

Die auf dieser Basis den Mitgliedern des Aufsichtsrates zustehenden Vergütungen sind ihrer Funktionsdauer entsprechend im jeweiligen Geschäftsjahr kalendermäßig aliquot zu ermitteln.

Sitzungsgelder gelangen nicht zur Auszahlung.

### **Unabhängigkeit und Funktionsperioden der Aufsichtsratsmitglieder (C-Regel 53, 58)**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit alle einschlägigen Bestimmungen, die sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie dem Corporate Governance Kodex ergeben, zu beachten. Als „unabhängig“ im Sinne der C-Regel 53 gelten jene Mitglieder des Aufsichtsrates, welche die Kriterien zur Feststellung der Unabhängigkeit, gemäß Anhang 1 zum Corporate Governance Kodex, erfüllen.

Gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat zum Stichtag 31.12.2010 aus 5 von der Generalversammlung gewählten Vertretern.

Der Aufsichtsrat kommt wegen der genannten Mitgliederanzahl seiner Tätigkeit üblicherweise nur im Plenum nach.

Zum Stichtag 31.12.2010 besteht der Aufsichtsrat aus folgenden Mitgliedern:

RA Dr. Harald Christandl (ab 14.6.2006)     Vorsitzender

Das Mitglied bekleidet kein Aufsichtsratsmandat oder vergleichbare Funktionen in inländischen Gesellschaften.

Notar Dr. Bernhard Frizberg     Vorsitzender-Stellvertreter

Das Mitglied bekleidet folgende Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in inländischen Gesellschaften:

- Mitglied des Aufsichtsrats der Vogel & Noot Holding Aktiengesellschaft, 8661 Wartberg im Müürztal

Mag. Nikolaus Lallitsch (ab 14.6.2006)

- Das Mitglied bekleidet folgende Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in inländischen Gesellschaften: Aufsichtsrat der Holding Graz GmbH
- Aufsichtsrat der Messe Congress Graz

Dipl.-Ing. Franz-Josef Seiser (ab 14.6.2006)

Das Mitglied bekleidet kein Aufsichtsratsmandat oder vergleichbare Funktionen in inländischen Gesellschaften.

#### **Landesimmobilien-Gesellschaft mbH**

A-8010 Graz, Wartingergasse 43 | Telefon: +43 (0)316/679 070  
 Fax: +43 (0)316/679 070-3 | E-Mail: office@lig-stmk.at | www.lig-stmk.at  
 Erstellt: HKU, Ausdruck vom 24.11.11, Status: FR, Version vom 23.12.2010  
 H:\LIG-Unternehmen\CGK-111124-SO Österreichischer Corporate Governance Kodex.doc

Komm.-Rat Mag. Friedrich Wolfgang Sperl MAS, MBA

Das Mitglied bekleidet kein Aufsichtsratsmandat oder vergleichbare Funktionen in inländischen Gesellschaften.

Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates haben im Geschäftsjahr 2010 an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrates persönlich teilgenommen.

#### **Einrichtung, Sitzungen und Mitglieder des Aufsichtsrates (C-Regel 34)**

Ausschüsse waren im Geschäftsjahr 2010 nicht eingerichtet.

#### **Anzahl der Sitzungen des Aufsichtsrates (C-Regel 36)**

Im Geschäftsjahr 2010 fanden vier Sitzungen des Aufsichtsrates statt.

#### **Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrates (C-Regel 49)**

Im Geschäftsjahr 2010 wurden weder Verträge mit Mitgliedern des Aufsichtsrates, noch Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, durch die sich diese gegenüber der Gesellschaft zu einer Leistung gegen ein, nicht bloß geringfügiges, Entgelt verpflichtet, geschlossen.

#### **Aktionär-/Gesellschafterstruktur (C-Regel 64)**

Das Land Steiermark ist alleinige Gesellschafterin der Landesimmobilien-Gesellschaft mbH.

Die Gesellschafterrechte werden hierbei von der Steiermärkischen Landesregierung als Kollegialorgan wahrgenommen. Das Land Steiermark wird in der Regel vom Landeshauptmann vertreten.

#### **Landesimmobilien-Gesellschaft mbH**

A-8010 Graz, Wartingergasse 43 | Telefon: +43 (0)316/679 070

Fax: +43 (0)316/679 070-3 | E-Mail: office@lig-stmk.at | www.lig-stmk.at

Erstellt: HKU, Ausdruck vom 24.11.11, Status: FR, Version vom 23.12.2010

H:\LIG-Unternehmen\CGK-111124-SO Österreichischer Corporate Governance Kodex.doc